

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), erlässt der Landkreis Augsburg folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Augsburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ² Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, der unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle anliefert. ⁴ Sind mehrere Benutzer vorhanden, sind sie Gesamtschuldner.

(3) ¹ Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ² Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) ¹ Bei der gemeinsamen Nutzung eines Restmüllbehältnisses (Nachbarschaftstonne) sind die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. die dinglich Nutzungsberechtigten Benutzer. ² Die Gebührenforderung für das gemeinsam genutzte Restmüllbehältnis (Behältergebühr gemäß § 4 Abs. 2) wird in den Gebührenbescheid des Gebührensschuldners aufgenommen, der sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis oder einer vom Landkreis beauftragten Stelle zur Zahlung der anfallenden Behältergebühr verpflichtet hat. ³ Die Grundgebühren werden dagegen getrennt für jedes Grundstück gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten veranlagt.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr zusammen.

(2) ¹ Für jedes nach § 5 der Abfallwirtschaftssatzung anschlussfähige Grundstück wird mindestens eine Grundgebühr erhoben. ² Die Grundgebühr bestimmt sich ansonsten nach der weiteren Zahl der Wohneinheiten und der Arbeitsstätten auf dem Grundstück zu Beginn des Kalendermonats. ³ Im Sinne der Satzung ist eine

- a) Wohneinheit die Summe der Räume, welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen, einschließlich Zweit- und Ferienwohnungen sowie Wochenendhäuser;
- b) Arbeitsstätte die Summe der selbständigen Betriebs-, Gewerbe- oder zu sonstigen, insbesondere freiberuflichen oder ähnlichen sowie öffentlichen Zwecken genutzten Räume außerhalb einer Wohneinheit bis zu 400 m² Nutzfläche in Gebäuden. ⁴ Je weitere angefangene 1000 m² Nutzfläche in Gebäuden ist eine zusätzliche Arbeitsstätte anzunehmen. ⁵ Befinden sich mehrere Betriebe und sonstige Einrichtungen im Sinne des Satzes 3 Buchstabe b) innerhalb eines Grundstückes, ist jede/r für sich zu bewerten. ⁶ Davon abweichend gelten Arbeitsstätten zum Zweck der Beherbergung je angefangene zwanzig Betten und Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Wohn- und Asylbewerberheime sowie Personalunterkünfte je angefangene fünf Betten als selbständige Arbeitsstätte. ⁷ Aufgrund abfallwirtschaftlicher Bedeutung oder örtlicher Gegebenheiten kann der Landkreis die Anzahl der Arbeitsstätten im Einzelfall hiervon abweichend festlegen.

⁸ Wohneinheiten und Arbeitsstätten, die mehr als sechs zusammenhängende Kalendermonate leerstehen, werden nicht herangezogen. ⁹ Für den Beginn der Frist gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹ Die Behältergebühr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfuhrten. ² Bei Verwendung von Restmüllsäcken bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit/Arbeitsstätte 5,40 € monatlich.

(2) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt für die Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

	bei wöchentlicher Abfuhr	bei zweiwöchentlicher Abfuhr
	€	€
1. ein Müllnormgefäß von 80 l	=	4,43
2. ein Müllnormgefäß von 120 l	—	6,64
3. ein Müllnormgefäß von 240 l	—	13,28
4. einen Müllgroßbehälter von 770 l	97,04	48,52
5. einen Müllgroßbehälter von 1.100 l	138,70	69,35

² Für die zusätzliche Leerung beträgt die Gebühr 145,00 € für einen Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum und 165,00 € für einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum. ³ Für die nachträgliche Leerung von Müllgroßbehältern, die am Abholtag nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 13 a Abs. 5 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung zur Leerung bereitgestellt worden sind, beträgt die Gebühr 110,00 € je Anfahrt.

(3) In den Gebührensätzen der Absätze 1 und 2 sind die Abfuhr der Papiertonnen, die Abholung von Sperrmüll, Möbelaltholz und Alteppichen und die Inanspruchnahme der Wertstoffsammelstellen und der Problemmüllsammelungen nach Maßgabe der §§ 10 bis 14 der Abfallwirtschaftssatzung enthalten.

(4) ¹ In den Gebührensätzen der Absätze 1 und 2 ist die Abfuhr der Braunen BioEnergieTonnen enthalten, sofern und soweit das Gesamtvolumen aller auf einem Grundstück vorgehaltenen Braunen BioEnergieTonnen das Doppelte des auf dem betreffenden Grundstück insgesamt vorgehaltenen Restmüllbehältervolumens (aufgerundet auf das nächstmögliche, bei der Braunen BioEnergieTonne verfügbare Gesamtvolumen) nicht überschreitet. ² Für jede, auf einem Grundstück über das in Satz 1 beschriebene Maximalvolumen hinaus vorgehaltene Braune BioEnergieTonne beträgt die Gebühr für die Abfuhr monatlich für

	bei zweiwöchentlicher Abfuhr
	€
1. ein Müllnormgefäß von 120 l	4,60
2. ein Müllnormgefäß von 240 l	9,20

(5) ¹ In den Gebührensätzen der Absätze 1 und 2 ist die Ausstattung eines Grundstückes mit den erforderlichen Müllgefäßen enthalten. ² Gefäßveränderungen (An-, Um- bzw. Abmeldungen) sind ein Mal pro Gefäßart und Kalenderjahr gebührenfrei. ³ Bei mehr als einmaliger Veränderung pro Gefäßart und Kalenderjahr wird je weiterer Änderung eine Pauschalgebühr von 20,00 € festgesetzt.

(6) ¹ Die Gebühr bei Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen, für den Reinigungsaufwand bei Rückgabe verunreinigter Abfallbehältnisse sowie im Falle des Abhandenkommens gemäß § 13 a Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung bemisst sich nach dem tatsächlich hierfür entstandenen Aufwand. ² Die Gebühr bei vergeblicher Anfahrt des vom Landkreis Beauftragten, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, beträgt 20,00 €.

(7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack mit 70 l Fassungsvermögen 7,00 €.

(8) Die Gebühr für die Abfuhr eines Behälters für Abfälle zur Verwertung (Biomüll, Papier), der entgegen seiner Zweckbestimmung befüllt worden ist, beträgt pro Abfuhr als Abfall zur Beseitigung (Restmüll) für

1. ein Müllnormgefäß von 120 l	34,50 €
2. ein Müllnormgefäß von 240 l	43,00 €
5. einen Müllgroßbehälter von 1.100 l	165,00 €

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an der Deponie Oberostendorf (Landkreis Ostallgäu) angelieferten Abfällen, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 der Deponieverordnung – DepV – für die Deponieklasse II einhalten, beträgt 2,86 € je angefangene 20 kg.

(10) Die Gebühren für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an der Deponie Steinegaden, Gemeinde Röthenbach (Landkreis Lindau) angelieferten Abfällen, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 der Deponieverordnung – DepV – für die Deponieklasse I einhalten, werden wie folgt je angefangene 20 kg festgesetzt:

- Asbesthaltige Baustoffe (AVV 17 06 05*)	3,79 €
- Asbestrohre	7,58 €
- Dämmmaterial aus künstlichen Mineralfasern (AVV 17 06 03*, 17 06 04)	7,98 €

(11) ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an der Deponie Augsburg-Nord (Stadt Augsburg) angelieferten Abfällen, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 der Deponieverordnung – DepV – für die Deponieklasse I einhalten, beträgt 2,90 € je angefangene 20 kg. ² Die Gebühr für die Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen beträgt 3,40 € je angefangene 20 kg. ³ Die Gebühr für die Anlieferung von Dämmmaterial aus künstlichen Mineralfasern beträgt 5,40 € je angefangene 20 kg.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.07.2021, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung der Abfälle an der Entsorgungsanlage.

(5) Bei der zusätzlichen und bei der nachträglichen Leerung von Müllgroßbehältern sowie der Abfuhr von Behältern für Abfälle zur Verwertung als Abfall zur Beseitigung (Restmüll) entsteht die Gebührenschuld mit der Durchführung der jeweiligen Leerung.

(6) In den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Beantragung der jeweiligen Gefäßveränderung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem wird die jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 3, bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) Bei der zusätzlichen und bei der nachträglichen Leerung von Müllgroßbehältern wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld nach § 5 Abs. 5 fällig.

§ 7 Aufgabenübertragung

¹ Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen des § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 und 5 die Gemeinden im Landkreis Augsburg beauftragt. ² In den Fällen des § 4 Abs. 7 werden mit der Entgegennahme der Gebühr ebenso die Gemeinden im Landkreis Augsburg sowie vertraglich verpflichtete Firmen des Einzelhandels beauftragt.

§ 8
Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. ² Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg vom 19.02.2018, die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg vom 08.04.2019 und die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg vom 17.02.2020 außer Kraft.

Augsburg, 22.02.2021
Landkreis Augsburg

Martin Sailer
Landrat